

Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Stormarn (Abfallsatzung)

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 3 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 4 Überlassungsrechte/-pflichten
- § 5 Auskunft- und Anzeigepflicht, Betretungsrecht

Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 6 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 7 Zugelassene Abfallbehälter
- § 8 Anzahl und Größe der Rest- und Bioabfallbehälter bei Haushaltungen
- § 9 Art und Durchführung der Abfallentsorgung
- § 10 Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Modellversuche
- § 12 Entgelte

Schlussbestimmungen

- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Datenverarbeitung/Datenschutz
- § 16 Inkrafttreten

Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Stormarn

(Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.94), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. S-H S. 564), zuletzt geändert am 12. November 2003 sowie der §§ 13 bis 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der Fassung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 3 a und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert am 12. November 2003, hat der Kreistag des Kreises Stormarn in seiner Sitzung am 12.12.2003 diese Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 **Grundsatz**

- (1) Der Kreis Stormarn, nachfolgend Kreis genannt, ist nach den landesrechtlichen Regelungen des Landesabfallwirtschaftsgesetzes öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Er fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Zu diesem Zweck entsorgt er die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) und dieser Satzung sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften. Eine weitere Grundlage der Abfallentsorgung bildet das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises.
- (2) Der Kreis betreibt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen als öffentliche Einrichtung. Zur Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung bedient sich der Kreis der Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH (AWS) als beauftragte Dritte.

Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen Vorschriften des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein entsprechende Abfallentsorgung zu gewährleisten.

§ 2 **Abfallvermeidung und -verwertung**

- (1) Jede/r ist gehalten,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
 - zur Verwertung der Abfälle beizutragen und dazu angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.
- (2) Der Kreis wirkt in seinem Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

- (3) Der Kreis berät Bürgerinnen und Bürger, Gewerbe und Betriebe umfassend über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher langlebiger Produkte und den Einsatz umweltfreundlicher abfallarmer Produktionsverfahren.

§ 3

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Lagerns und Behandeln der Abfälle aus privaten Haushaltungen.
- (2) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind neben den in § 2 Absatz 2 und § 41 Abs.1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG genannten Abfällen die in der Anlage 1 (Ausschlussliste) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle.
Der Kreis kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn zu erwarten ist, dass sie ebenfalls nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist die Erzeugerin/der Erzeuger oder die jeweilige Besitzerin/der jeweilige Besitzer dieser Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.
- (3) Die Entsorgungspflichten für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nicht gemäß Absatz 2 ausgeschlossen sind, sind nach § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG der Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH (AWS) durch Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 25.10.2001 mit Wirkung zum 01.01.2002 übertragen worden.
~~Die Überlassungspflichten gemäß § 13 Absatz 1 KrW-/AbfG gelten für die nach Satz 1 übertragenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten unmittelbar gegenüber der AWS.~~ [Durch Gerichtsurteil für unwirksam erklärt]
Die Durchführung der Entsorgung dieser Abfälle regelt die AWS in ihren „Allgemeine Entsorgungsbedingungen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH – AWS – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AEB – AWS)“ privatrechtlich.
- (4) Fallen auf einem Grundstück sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen an, sind diese getrennt zu halten. Fallen diese vermischt an, so sind diese im Rahmen dieser Satzung zu entsorgen, soweit es sich nicht um unbedeutende Hausmüllanteile handelt.
- (5) Die Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtung für Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 1 Absatz 2) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist nur nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn (AGB Abfallentsorgung Kreis) zulässig.
- (6) In Zweifelsfällen zu Absatz 2 sowie bis zur Entscheidung über den Ausschluss der Abfälle von der Entsorgungspflicht hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Die Abfallerzeugerin/-besitzerin / der Abfallerzeuger/-besitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Überlassungsrechte und -pflichten

- (1) Erzeugerinnen/Erzeuger oder Besitzerinnen/Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten sind gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG verpflichtet, diese dem nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Kreis zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

- ~~(2) Diese Überlassungspflicht gilt ebenfalls für Eigentümerinnen/Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke, da ein mittelbarer Abfallbesitz i. S. von § 868 BGB für das Entstehen einer Überlassungspflicht ausreichend ist. Den Eigentümerinnen/Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen/Nießbraucher, Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. [Durch Gerichtsurteil für unwirksam erklärt]~~
- (3) Die Abfälle werden dadurch überlassen, dass die/der Abfallerzeugerin/Abfallerzeuger bzw. – Abfallbesitzerin/-besitzer diese dem Kreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger tatsächlich zur Verfügung stellt. Zum Zwecke der Überlassung stellt der Kreis Abfallbehälter zur Verfügung (§ 7).
- (4) Die Abfälle dürfen weder in öffentliche Abfallbehälter noch unbefugt in sonstige fremde Abfallgefäße eingefüllt werden.
- ~~(5) Wechselt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, so hat die bisherige Eigentümerin/der bisherige Eigentümer unter Angabe der neuen Eigentümerin/des neuen Eigentümers der AWS schriftlich davon Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch die neue Eigentümerin/der neue Eigentümer verpflichtet. [Durch Gerichtsurteil für unwirksam erklärt]~~
- (6) Der Kreis kann für kompostierbare Abfälle Ausnahmen von der Überlassungspflicht zulassen. Auf Antrag befreit der Kreis die Überlassungspflichtige/den Überlassungspflichtigen von ihrer/seiner Pflicht zur Übernahme und Bereitstellung eines Bioabfallbehälters, wenn sich diese/dieser schriftlich zur fachgerechten Eigenkompostierung aller auf ihrem/seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle verpflichtet und dies gewährleistet.
 Minimale Mengen schlecht kompostierfähiger Speisereste bleiben unbeachtlich.
 Der Kreis kann die Überprüfung der fach- und sachgerechten Eigenkompostierung vornehmen. Als Eigenkompostierung gilt die Verwertung aller auf dem Grundstück anfallenden Bio- und Grünabfälle, die ganzjährige Bewirtschaftung der Rotte und des Rottematerials sowie die Verwendung des Kompostes auf dem eigenen Grundstück.
 Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
- (7) Nicht überlassungspflichtiger organischer Abfall ist anfallendes Knickholz/Buschholz dann, wenn die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer nach gesetzlichen Vorgaben zum Knicken verpflichtet ist.
- (8) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle aus privaten Haushaltungen, für die nach den vorstehenden Regelungen keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen.

§ 5

Auskunfts- und Anzeigepflicht, Betretungsrecht

- (1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder überlassungspflichtige Abfälle an, so haben die nach § 4 Absatz 1 ~~und 2~~ Verpflichteten dieses dem Kreis oder der AWS innerhalb eines Monats anzuzeigen. ~~Die Eigentümerin/der Eigentümer hat unter Angabe der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Haushaltungen und gemeldeten Personen je Haushalt auf Verlangen auf besonderem Vordruck dem Kreis/der AWS den Anschluss zu melden und die zur Durchführung der Abfallentsorgung erforderlichen Angaben zu machen. [Durch Gerichtsurteil für unwirksam erklärt]~~ Sie/er kann dabei Wünsche zur Behältergröße und zum Abfuhrhythmus äußern; dabei darf das gemäß § 8 Abs. 1 vorgeschriebene Mindestbehältervolumen in Höhe von 10 Litern pro Person und Woche nicht unterschritten werden.
- ~~(2) Veränderungen der vorgenannten Daten sind dem Kreis/der AWS unverzüglich durch die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten mitzuteilen. [Durch Gerichtsurteil für unwirksam erklärt]~~

- ~~(3) Tritt ein Wechsel in der Person der Eigentümerin/des Eigentümers ein, so hat die bisherige Eigentümerin/der bisherige Eigentümer dieses unter Nennung des Namens der/des neuen Eigentümerin/Eigentümers und des Zeitpunktes des Eigentümerwechsels dem Kreis/der AWS unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die neue Eigentümerin/der neue Eigentümer verpflichtet. [Durch Gerichtsurteil für unwirksam erklärt]~~
- (4) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 haben auf Verlangen des Kreises oder der AWS über Herkunft, Menge, Zusammensetzung und Beschaffenheit der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Soweit diesem Verlangen nicht entsprochen wird, hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.
- ~~(5) Soweit zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen weitere Auskünfte der Beteiligten und/oder anderer Personen erforderlich sind, sind alle Beteiligten und/oder anderen Personen zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die Regelungen der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl I, Seite 613, ber. BGBl 1977 I S.269) in der jeweils geltenden Fassung zur Auskunftspflicht von Beteiligten und anderen Personen gelten entsprechend. [Durch Gerichtsurteil für unwirksam erklärt]~~
- (6) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu gewähren. Dies gilt auch für die Auslieferung und Abholung von Abfallbehälter.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 6

Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die vom Kreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
1. durch den Kreis oder von ihm beauftragte Dritte im Rahmen des Holsystems oder
 2. durch die Besitzerin/den Besitzer selbst im Rahmen des Bringsystems (Selbstanlieferer).
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie eingesammelt oder an den Abfallwirtschaftsstationen angenommen worden sind.

§ 7

Zugelassene Abfallbehälter

Der Kreis stellt der/dem Überlassungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Kreis kann im Einzelfall die Verwendung von anderen Behältern gestatten oder vorgeben. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind von der/dem Überlassungspflichtigen zu übernehmen, sie/er hat die Behälter schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen.

Auf den Behältern vorhandene Kennzeichnungen (Behälteraufkleber) dürfen nicht von der Benutzerin/dem Benutzer entfernt werden.

Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind unverzüglich anzuzeigen. ~~Für Schäden oder Verlust an Abfallbehältern haftet die/der Überlassungspflichtige, falls sie/er nicht nachweist, dass sie/ihn insoweit kein Verschulden trifft~~[Durch Gerichtsurteil für unwirksam erklärt]

Nach § 14 Absatz 1 KrW-/AbfG sind die Eigentümerinnen/Eigentümer und Besitzerinnen/Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, das Aufstellen der notwendigen Abfallbehälter zu dulden.

§ 8

Anzahl und Größe der Rest- und Bioabfallbehälter bei Haushaltungen

- (1) Jedes Grundstück ist entsprechend den regelmäßig anfallenden Abfällen mit Abfallbehältern gemäß § 8 AGB auszurüsten. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer bestimmt die Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf ihrem/seinem Grundstück für die Abfallentsorgung vorgehaltenen Behälter unter Berücksichtigung des zu erwartenden Abfallanfalls und des einzuhaltenden Mindestbehältervolumens. Hierbei hat sie/er zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auf dem Grundstück gewährleistet ist. Auf Grundstücken und für Haushaltungen muss mindestens ein Abfallbehälter für nicht verwertbare Abfälle (Restabfall) bereitstehen, dabei ist für jede gemeldete Person ein Restabfallbehältervolumen von mindestens 10 Litern pro Woche zugrunde zu legen.
- (2) Die Mindestausstattung mit Behältern für Bioabfälle beträgt 30 Liter mit 2-wöchentlichem Abfuhrhythmus pro Grundstück. § 4 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (3) Sollte eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Grundstückes festgestellt werden, bestimmt der Kreis Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf dem Grundstück zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge.
- (4) Für benachbarte Grundstücke kann auf Antrag eine gemeinsame Behältergestellung zugelassen werden („Nachbarschaftsbehälter“). Die so gemeinsam angeschlossenen Grundstücke werden für alle anfallenden Abfälle wie ein Grundstück behandelt.
- (5) Für die Einsammlung von Abfall dürfen neben den festen Abfallbehältern nur amtliche Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck verwendet werden. Die Verwendung von Abfallsäcken ist nur zur Abdeckung eines vorübergehenden Mehrbedarfes zulässig. Der Kreis kann darüber hinaus die generelle Entsorgung eines Grundstückes mit Abfallsäcken zulassen, wenn die Entsorgung mit Abfallbehältern nicht zumutbar ist.

§ 9

Art und Durchführung der Abfallentsorgung

- ~~(1) Die Durchführung der Abfallentsorgung ist nach den Maßgaben des KrW-/AbfG sowie dieser Satzung verbindlich geregelt in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB-Abfallentsorgung-Kreis) in ihrer jeweils geltenden Fassung. [Durch Gerichtsurteil für unwirksam erklärt]~~
- (2) Soweit in dieser Satzung Regelungen nicht enthalten sind, führt der Kreis die Abfallentsorgung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen privatrechtlich durch. Er schließt hierzu mit den überlassungspflichtigen Abfallerzeugern bzw. -besitzern nach § 4 dieser Satzung einen privatrechtlichen Abfallentsorgungsvertrag ab.
~~Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes zustande, ohne dass die Annahme dem Kreis gegenüber erklärt zu werden braucht (§ 151 BGB). [Durch Gerichtsurteil für unwirksam erklärt]~~
Für das Vertragsverhältnis gelten die AGB-Abfallentsorgung-Kreis in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese AGB können während der Geschäftszeiten bei der AWS und beim Kreis Stormarn oder im Internet unter www.awstormarn.de eingesehen werden.
- (3) Die Abfallbehälter sind bei Teilnahme an der Regelabfuhr von der/dem Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr so zur Entleerung an der Erschließungsstraße bzw. auf dem Bürgersteig vor dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind, bereit zu stellen, dass das Sammelfahrzeug unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift "Müllbeseitigung" VGB 126 der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden möglich ist.

Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter von der/dem Überlassungspflichtigen umgehend auf das eigene Grundstück zurückzustellen und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen.

Eine Erschließungsstraße ist jede von den Sammelfahrzeugen befahrbare und mit ausreichender Wendemöglichkeit versehene öffentliche oder dem öffentlichen Verkehr dienende private Straße oder ein vom Kreis bestimmter Platz. Straßen werden nur befahren, wenn dieses ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung bzw. anderer Personen und Sachen möglich ist. Sind Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege auch bei Beachtung der Bestimmungen der vorgenannten Unfallverhütungsvorschriften oder aus sonstigen Gründen nicht befahrbar oder können sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Die Behälter sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Kreis Stormarn kann nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, wie die Abfallentsorgung durchzuführen ist. Der Kreis ist berechtigt, den nächstgelegenen Ort zu benennen, an dem die Abfälle von der/dem Verpflichteten bereitzustellen sind.

Weisungen der Beauftragten des Kreises zu den vorgenannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

- (4) Soweit eine Durchführung der Abfallentsorgung nach Absatz 1 dauernd nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann der Kreis bestimmen, dass er die Behälter zur Abfuhr vorholt und nach der Abfuhr auf das Grundstück, den Standplatz oder den nächstgelegenen Ort nach Absatz 1 zurückstellt.
- (5) Für Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern nach § 7 überlassen werden können (z.B. sperrige Abfälle, Abfälle nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der AGB Abfallentsorgung Kreis) gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend.
- (6) Unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände, die bei der Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt wurden, sind von den Abfallbesitzern unverzüglich zurück zu nehmen.

§ 10 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Kreis stellt die erforderlichen Entsorgungskapazitäten auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen sicher.
- (2) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle einer bestimmten Entsorgungsanlage zuzuweisen.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Kreis keinen Einfluss hat, steht den Überlassungspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 11 Modellversuche

Zur Einführung von Systemen und zur Erprobung neuer Abfallsammelungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Kreis Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Im Rahmen solcher Maßnahmen können Regelungen getroffen werden, die von dieser Satzung oder den AGB Abfallentsorgung abweichen.

§ 12 Entgelte

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sowie für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen im Rahmen der Abfallwirtschaft erhebt der Kreis Stormarn zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe des durch AGB Abfallentsorgung geregelten Tarifs. Der Kreis hat die AWS beauftragt, diese Entgelte für ihn einzuziehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Bekanntmachungen

Diese Satzung und die AGB Abfallentsorgung Kreis sind nach Maßgabe der Hauptsatzung des Kreises Stormarn, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den für Satzungen geltenden Regelungen bekannt zu machen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 72 Absatz 5 der Kreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 seine Abfälle nicht während des ganzen Jahres dem Kreis überlässt,
 2. entgegen §§ 7 u. 8 die Aufstellung von Abfallbehältern nicht zulässt,
 3. entgegen § 5 nicht seiner Auskunfts- und Anzeigepflicht nachkommt oder eine Kontrolle nicht ermöglicht,
 4. seiner Pflicht zur Getrennthaltung von stofflich verwertbaren bzw. schadstoffhaltigen Abfällen nicht nachkommt,
 5. Abfälle nicht in zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
 6. gegen § 9 Absatz 3 verstößt
 7. Sperrmüll vor fremden Grundstücken zur Abfuhr bereitstellt (unerlaubte Beistellungen)
 8. zur Sperrmüllabfuhr unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände nicht wieder entfernt.
 9. entgegen § 7 Behälterkennzeichnungen entfernt
 10. die vom Kreis nach Maßgabe der Satzung bzw. der AGB Abfallentsorgung zur Verfügung gestellten Restabfallgefäße bzw. Biotonnen nicht übernimmt, nicht ordnungsgemäß verwahrt oder nicht sachgerecht behandelt sowie Beschädigungen oder den Verlust dieser Gefäße nicht unverzüglich anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,-- € bis 500,-- € geahndet werden.

§ 15 Datenverarbeitung/Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung ist der Kreis Stormarn berechtigt, folgende Daten gemäß § 13 Abs. 1 und 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetzes) vom 09. Februar 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt -GVOBl- Schleswig-Holstein Seite 169) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben:
 1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Gemeinden und Ämter, wer die/der Grundstückseigentümer/-in des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist/sind und deren/dessen Anschrift, sofern § 31 Absatz 3 Abgabenordnung (AO) nicht entgegensteht;
 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer die/der Grundstückseigentümer/-in ist/sind und deren/dessen Anschrift;

3. Angaben von Meldebehörden aus dem Melderegister über
 - a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. deren Vornamen und Familiennamen,
 - b) die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- und Nebenwohnung,
 - c) Tag der An- und Abmeldung der Personen,
 - d) das Geburtsdatum und den Familienstand der Personen, soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht (§ 5) der/des nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten zu erhalten sind oder diese Daten bei dieser/diesem Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können;
 4. Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, -um- oder -abmeldungen enthalten in den Akten von den örtlich zuständigen Ordnungsbehörden über
 - a) die Firma oder den Namen und die Anschrift des Gewerbebetriebes,
 - b) den Namen und die Anschrift des Inhabers des Gewerbebetriebes,
 - c) den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes;
 5. Angaben des Amtsgerichtes aus dem amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihrer Datei/Kartei der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten oder erfassten Handelsregistereintragungen sowie der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über
 - a) die Firma oder den Namen und die Anschrift des Gewerbebetriebes,
 - b) den Namen und die Anschrift der Inhaberin/des Inhabers und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers des Betriebes,
 - c) den Tag der Eintragung des Betriebes.
 6. Angaben aus den Akten des Finanzamtes, wer die Grundstückseigentümerin der/die Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist/sind und deren/dessen Anschrift(en).
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung anfallenden und angefallenen personenbezogenen Daten darf der Kreis nur zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung, insbesondere zur Ermittlung des/der Überlassungspflichtigen und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte sowie zum Zwecke der Entgelterhebung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Kreises Stormarn vom 14. Dezember 2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2002.

2. Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Kreises Stormarn vom 13. Dezember 2002.

Bad Oldesloe, den 12.12.2003

Kreis Stormarn
Der Landrat
- Fachbereich Umwelt -

Klaus Plöger
Landrat